

Aktuelles aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.09.2022

2.	Bauanträge
----	------------

2.1	Antrag auf isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, FINr. 98 - Gemarkung Lauterhofen
-----	---

Sachverhalt:

Beim Markt Lauterhofen ging ein Antrag auf isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf FINr. 98 – Gemarkung Lauterhofen ein.

Geplant ist die Errichtung einer Wärmeisolierung an der Außenfassade des bestehenden Wohnhauses.

Maßnahmen der Wärmedämmung sind gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. e BayBO verfahrensfrei.

Sofern es sich bei dem Vorhaben um eine reine Wärmedämmung handelt und auch eventuelle weitere Maßnahmen den Tatbestand der Verfahrensfreiheit des Art. 57 BayBO nicht überschreiten, ist kein Bauantrag erforderlich.

Nach Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 BayBO bleiben bei der Bemessung der Abstandsflächen Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden (=Wärmedämmung) außer Betracht, wenn diese eine Stärke von nicht mehr als 0,30 m aufweisen und mindestens 2,50 m von der Grundstücksgrenze zurückbleiben.

Da es sich um einen Grenzbau handelt, ist die Wärmedämmung abstandsflächenpflichtig. Abgewichen werden soll von den festgesetzten Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO.

Begründet wird der Antrag wie folgt:

„Das Gebäude ist ein direkter Grenzbau. Das ist schon immer so. Das Haus wurde damals mit Bruchsteinen erbaut. Die neuen, gut isolierten Fenster von heute, passen mit dem Mauerwerk

nicht zusammen. Eine Isolierung der Außenwand ist daher zwingend notwendig, da es sonst zur Schimmelbildung im Gebäude kommen würde.

Dies wurde mir von einem Schreinermeister (Fenster) und einem Zimmermannsmeister jeweils bestätigt. Die Isolierungsdichte beträgt ca. 20 cm.“

Laut Antrag wird auf dem Bestandshaus von Frau Kuhn die bestehende Bruchsteinmauer mithilfe von Aufdopplungshölzern ausgerichtet. Diese haben eine Tiefe von 12 cm und werden im Rastermaß von 62,5 cm angebracht. Die Zwischenräume werden mit einer Holzwohle (Stärke: 120 mm, WLG 038) ausgedämmt. Auf die Hölzer wird eine 8 cm starke Holzweichfaserplatte als Dämmung und Putzträgerplatte montiert. Die Endbehandlung der Platten erfolgt mit einer Gewebespackelung und dem Oberputz (ca. 10-12 mm).

Beschluss:

Die Mitglieder des Marktgemeinderates haben Kenntnis vom Antrag auf isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, FINr. 98 – Gemarkung Lauterhofen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

2.2	Nutzungsänderung Kellergeschoss von Lagerräumen in Wohnraum, FINr. 542/4 - Gemarkung Lauterhofen
------------	--

Sachverhalt:

Beim Markt Lauterhofen ging ein Antrag auf Baugenehmigung für die Nutzungsänderung des Kellergeschosses von Lagerräumen in Wohnraum auf FINr. 542/4 – Gemarkung Lauterhofen ein.

Das Grundstück befindet sich im Höhendorn 19 und liegt daher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hochtannel-Höhendorn von 1967.

Im Haus sollen zwei Wohnungen geschaffen werden. Es werden drei Stellplätze geschaffen. Beantragt wird die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Begründet wird der Antrag, dass aufgrund der Hanglage eine Wohnung im Keller baulich ohne großen Aufwand möglich ist. Aufgrund Schaffung neuer Mietflächen und Wohnflächen soll das Kellergeschoss zu einer weiteren Wohnung umgenutzt werden.

Die Nachbarunterschriften der angrenzenden Nachbarn wurden bis auf einen Fall erteilt. Die Eigentümer wohnen im Ausland und wurden daher von Seiten der Bauherren nicht beteiligt.

Beschluss:

Die Mitglieder des Marktgemeinderates haben Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung für die Nutzungsänderung Kellergeschoss von Lagerräumen in Wohnraum, FINr. 542/4 – Gemarkung Lauterhofen sowie den beantragten Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hochtannel-Höhendorn“. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

2.3	Antrag auf Vorbescheid - Bau eines Einfamilienhauses oder eines Hauses mit 2-3 Wohneinheiten, FINr. 22 - Gemarkung Brunn
------------	--

Sachverhalt:

Beim Markt Lauterhofen ging ein Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses oder eines Hauses mit 2-3 Wohneinheiten, FINr. 22 – Gemarkung Brunn ein.

Das Grundstück befindet sich im Ortsteil Fischermühle und liegt im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Fischermühle“.

Geplant ist laut Antrag der Bau eines Einfamilienhauses oder eines Hauses mit 2 – 3 Wohneinheiten zur Vermietung, 2 Vollgeschosse, Sattel- oder Pultdach, Gebäudegrundfläche ca. 120m² x 150m².

Die Erschließung soll über die vorhandene Privatstraße bzw. die anliegende Staatsstraße 2164 erfolgen. Kanal- und Wasseranschluss soll von FINr. 23 und 23/1 – Gemarkung Brunn erfolgen.

Mit Wassermeister Halk wurde die Angelegenheit bereits besprochen. Hier wird die bestehende Hauptleitung genutzt.

Mit Herrn Fromm nimmt der Antragsteller ebenfalls noch Kontakt auf.

Eventuell werden Sondervereinbarungen für Wasser und Abwasser nötig.

Das Grundstück befindet sich laut Antrag innerhalb der Ortsdurchfahrt von Brunn.

Beschluss:

Die Mitglieder des Marktgemeinderates haben Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung eines Einfamilienhauses oder eines Hauses mit 2 – 3 Wohneinheiten, FINr. 22 – Gemarkung Brunn sowie von den eventuell notwendigen Sondervereinbarungen für Wasser und Abwasser. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

2.4	Antrag auf Vorbescheid - Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung, FINr. 1437 - Gemarkung Brunn
-----	---

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt muss aufgrund fehlender Unterlagen in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden.

2.5	Neubau einer Doppelgarage, FINr. 469/3 - Gemarkung Deinschwang
-----	--

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 14.07.2022 zwar bereits beschlossen, aber konnte bisher noch nicht als Satzung bekannt gemacht werden, da noch Städtebauliche Verträge und Sondervereinbarungen ausstehend sind.

Ohne Bekanntmachung der Satzung besteht kein Baurecht.

Es wird daher empfohlen, den Bauantrag bis zur nächsten Sitzung am 13.10.2022 zu vertagen.

Beschluss:

Die Beratung über den Antrag auf Baugenehmigung wird in die Sitzung des Marktgemeinderates vom 13.10.2022 vertagt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

2.6	Neubau eines Einfamilienhauses, Teilfläche FINr. 24/2 - Gemarkung Trautmannshofen
-----	---

Sachverhalt:

Beim Markt Lauterhofen ging ein Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf einer Teilfläche von FINr. 24/2 – Gemarkung Trautmannshofen ein. Das Grundstück befindet sich in der Maximilianstraße 9.

Die Nachbarunterschriften der direkt angrenzenden Grundstücksnachbarn liegen vor. Die Bayernwerk Netz GmbH hat vor dem bestehenden Wohnhaus ein Gebäude errichtet und wurde nicht beteiligt.

Eventuell werden Sondervereinbarungen für Wasser- und Abwasser nötig. Die Verwaltung befindet sich gerade in Klärung mit Wassermeister Halk und Abwassermeister Fromm.

Beschluss:

Die Mitglieder des Marktgemeinderates haben Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf einer Teilfläche von FINr. 24/2 – Gemarkung Trautmannshofen sowie den eventuell notwendigen Sondervereinbarungen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

3.	Bauleitplanverfahren
-----------	----------------------

3.1	Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans
------------	---

Sachverhalt:

Die Mitglieder fassten in der Sitzung des Marktgemeinderates am 10.12.2020 unter „Bekanntgaben“ den Beschluss, dass die Verwaltung beauftragt wird, Angebote von verschiedenen Planungsbüros für eine Überarbeitung und Neuaufstellung des Landschaftsplanes und Flächennutzungsplanes einzuholen.

Um das Verfahren rechtssicher durchzuführen, soll nun ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des gesamten Gemeindegebietes gefasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt nach § 2 Abs. 1 die Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Marktes Lauterhofen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

4.	Träger öffentlicher Belange
-----------	-----------------------------

4.1	Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solar SO Riederberg“ und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf
------------	---

Sachverhalt:

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern, Fortschreibung mit Stand 2018 liegt die Stadt Altdorf im Verdichtungsraum Nürnberg und ist ein Mittelzentrum.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Dies ist durch die Lage an der Autobahn gegeben. Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung ist im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Altdorf beinahe vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Gehölzgruppen sind als Flächen zur Erhaltung von Fels-Lebensräumen dargestellt.

Nördlich und östlich des Geltungsbereiches grenzen Flächen für die Forstwirtschaft an, südlich die Autobahn und westlich ein Wanderweg und anschließend weitere Flächen für die Landwirtschaft. Nachrichtlich dargestellt wird zudem das Landschaftsschutzgebietes

„Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“, dessen Grenze direkt entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft und das Plangebiet noch miteinschließt.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig statt als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Aufschüttungsfläche als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Beschluss:

Der Markt Lauterhofen erhebt im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solar SO Riederberg“ und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

4.2	Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB - 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 4 "Rasch Südhang" im Ortsteil Rasch der Stadt Altdorf
-----	--

Sachverhalt:

Die Stadt Altdorf hat mit Beschluss vom 21.02.2022 zur gezielten Steuerung und Weiterentwicklung der Siedlungsentwicklung von Rasch eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Rasch Südhang“ nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der vorliegenden Planung soll in Teilbereichen eine Nachverdichtung der bestehenden Strukturen ermöglicht werden.

Im Stadtgebiet von Altdorf besteht durchgehend eine hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen. Die Stadt Altdorf ist hierbei bemüht, den Gedanken der Innenentwicklung folgend, wo möglich und sinnvoll, durch Nachverdichtungsmöglichkeiten und Nachnutzungsentwicklungen auf die bestehende Nachfrage zu reagieren.

Im Stadtgebiet von Altdorf besteht durchgehend eine hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen. Die Stadt Altdorf ist hierbei bemüht, den Gedanken der Innenentwicklung folgend, wo möglich und sinnvoll, durch Nachverdichtungsmöglichkeiten und Nachnutzungsentwicklungen auf die bestehende Nachfrage zu reagieren.

Durch die Änderung des Bebauungsplans besteht aus Sicht der Stadt Altdorf die Möglichkeit die Belange des Ortsbilds bei der Nachverdichtung angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig aber auch aktuellen Wohntrends im vertraglichen Rahmen für Rasch Rechnung zu tragen.

Die Änderungsbereiche werden im Teilbereich WA1 von den bestehenden Siedlungsstrukturen des Südhangs sowie den neuen Baugebiet „Bergholzweg/Am Roten Baum“ umgrenzt. Der Änderungsbereich WA2 wird im Osten, Süden und Westen von den Siedlungsstrukturen des Südhangs umgrenzt. Im Norden schließt die Straße „Bergholzweg“ und daran anschließend Waldflächen an.

Beschluss:

Der Markt Lauterhofen erhebt im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 4 „Rasch Südhang“ im Ortsteil Rasch der Stadt Altdorf.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

4.3	Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.2 BauGB - Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspl. m. Grünordnungspl. Nr. 60 u. Vorhaben- und Erschließungspl. sowie 4. Änderung d. Flächennutzungs- u. Landschaftspl. „Freiflächen Photovoltaik Rieden“ - Altdorf
------------	--

Sachverhalt:

Die Belectric GmbH hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich des Ortsteils Oberrieden innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ beantragt.

Der Vorhabenträger ist finanziell in der Lage, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 10 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von knapp 10 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂ - Ausstoß zu verringern. In Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen möchte die Stadt hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Der Stadtrat der Stadt Altdorf b. Nürnberg hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und randlichen Ausgleichsflächen einzuleiten und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Geltungsbereich liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Altdorf b. Nürnberg (Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken). Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 10,9 ha auf der Flurnummer 1330 jeweils Gemarkung Rieden. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet im Fränkische Alb (nach Ssymank).

Das Plangebiet befindet sich auf einer ackerbaulich genutzten, schwach nach Süden überwiegend landwirtschaftlich genutzten geneigten Hochfläche mit großen Acker-schlägen, die mit kleineren Verbundstrukturen durchsetzt sind. Im Süden schließt die Autobahn in einem Abstand von ca. 400m an, die nach Süden durch den Waldbestand Buch abgeschirmt ist nach Osten fällt das Gelände in eine Mulde ab, in der die Kreis-straße LAU 5 liegt, von Erschließungen zu einem größeren Aussiedlerhof und weitere Maschinenhalle abzweigen. In einer Entfernung von ca. 2,5km stehen Windräder im Osten. Im Westen schließt das Waldstück Fierleiten an, nach Norden steigt das Gelände an und ist durch Feldgehölze und Hecken gegliedert.

Der Standort liegt im Wirkungsbereich der Vorbelastungen für das Landschaftsbild in Form der Windkraftanlagen im Osten und der Autobahn A 9 im Süden auf.

Beschluss:

Der Markt Lauterhofen erhebt im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 60 und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Freiflächen Photovoltaik Rieden“ der Stadt Altdorf.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

4.4	Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB - Aufstellung des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet (WA) „Am Grabelweg“ - Gemeinde Birgland
------------	---

Beschluss:

Der Markt Lauterhofen erhebt im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet (WA) „Am Grabelweg“ der Gemeinde Birgland.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

4.5	Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB - Aufstellung des Bebauungsplanes "Sanden West" der Gemeinde Pilsach
------------	---

Sachverhalt:

Aufgrund konkreten Bedarfs an Flächen für nicht störende gewerbliche Nutzung beabsichtigt die Gemeinde Pilsach die Ausweisung von Bauland im Ortsteil Danlohe.

Im Anschluss an den bestehenden westlichen Siedlungsbereich von Danlohe, im bereits als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesenen Bereich, sollen folgende Vorhaben realisiert werden: Neubau eines Wohngebäudes und nicht störendes Gewerbe.

Der Gemeinderat Pilsach hat deshalb die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „Sanden West“ beschlossen.

Der qualifizierte Bebauungsplan (i.S. des § 8 BauGB) soll neues Baurecht für die geplanten Gebäude und Anlagen schaffen. Er wird aufgestellt, um den konkreten Bedarf an Flächen für Wohnen und nicht störende gewerbliche Nutzung im Ortsteil Danlohe zu decken und in eine städtebaulich verträgliche Dimension und Ordnung zu führen.

An diesem Standort stehen der Gemeinde Pilsach kurzfristig geeignete Grundstücke zur Verfügung. Die Grundstücke sind im Besitz des Antragstellers.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht geladen und soll zusätzlich behandelt werden.

MGR Lang Xaver stellt einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 4.5 -Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB – Aufstellung des Bebauungsplanes „Sanden West“ der Gemeinde Pilsach.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 4.5 -Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB – Aufstellung des Bebauungsplanes „Sanden West“ der Gemeinde Pilsach.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

Beschluss:

Der Markt Lauterhofen erhebt im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sanden West“ der Gemeinde Pilsach.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

Sachverhalt:

- a) Umsetzung von Energiesparmaßnahmen im Bereich des Marktes Lauterhofen

MGR Härteis bittet 1. Bürgermeister Lang um Mitteilung, welche konkreten Maßnahmen zur Einsparung von Energie bereits veranlasst wurden.

1. Bürgermeister Lang teilt mit, dass der Markt Lauterhofen die vorgegebenen Maßnahmen der Energieeinsparverordnung ab 01.09.2022 umsetzen wird. Weiter wird man sich auf Landkreisebene abstimmen, so dass die Landkreismunicipalitäten die vorgegebenen Maßnahmen gleich oder ähnlich umsetzen.

MGR Igl-Kraus schlägt vor, dass sich der Arbeitskreis „Wohnbauförderung“ in seiner nächsten Sitzung mit diesem Thema beschäftigen wird.

- b) Der Markt Lauterhofen hat das Prädikat „Digitales Amt“ verliehen bekommen. Mit der Initiative „Digitales Amt“ zeichnet das Bayerische Staatsministerium für Digitales deshalb Behörden aus, welche die OZG-Umsetzung aktiv angehen und bei der Digitalisierung bereits besonders weit vorangeschritten sind. Lauterhofen bietet den Bürgerinnen und Bürgern bislang 71 Verfahren, welche digital genutzt werden können. Ein besonderer Dank ergeht an Herrn Christian Heldmann.
- c) Es ergeht eine Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger zum öffentlichen Gelöbnis der Bundeswehr am Donnerstag, 22.09.2022 um 15.00 Uhr auf dem Sportplatz Lauterhofen.
- d) MGR Krieger teilt mit, dass der Erlebniswanderweg am Kalvarienberg fertiggestellt ist und von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden kann. Es wurden verschiedene Stationen zur Betätigung, Informationstafeln und Ruhebänke installiert.
- e) MGR Aigner lädt alle Markträte und Bürgerinnen und Bürger zur langen Nacht der Feuerwehren am Samstag, 24.09.2022 ab 17.00 Uhr ein. Es findet eine Spendenübergabe, die offizielle Übergabe des Abrollbehälter Wasser mit Schauübung sowie Vorführungen der Stützpunktfeuerwehr Lauterhofen statt.
- f) 3. Bürgermeister Spitz bittet um Auskunft, ob in diesem Jahr Bürgerversammlungen abgehalten werden. 1. Bürgermeister Lang teilte hierzu mit, dass diese im Oktober/November stattfinden.

MGR Seitz lobt den Bauhof sowie die Firma Bagger Übler für die durchgeführten Arbeiten zur Reinigung der Lauterach.